

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Lehrerinnen und Lehrer,

da es immer wieder Unklarheiten gibt, wie Schüler mit Rechtschreibschwächen und hier besonders Schüler mit einer offiziell festgestellten Legasthenie bewertet werden sollen, sind wir in Auslegung des untenstehenden LRS-Erlasses zu folgenden Grundätzen gekommen, die für alle Lehrer und Lehrerinnen verbindlich gelten. Der LRS-Erlass ist ungekürzt im Internet zu finden.

### **1. Jahrgänge 5 und 6**

Schüler, die große Probleme in der Rechtschreibung haben, die im „normalen“ Unterricht nicht behoben werden können...  
- sollen bei uns neben der Duisburger Sprachstandprobe eine gesonderte „Schreibprobe“ absolvieren.  
- sollten bei uns in den LRS-Kurs und die Eltern durch die Tutoren und den Förderbeauftragten (JÄG) dahingehend beraten werden, Probleme beim Hören, Sehen oder eine LRS abklären zu lassen und ggf. einen sogenannten „Antrag zur Eingliederungshilfe“ für außerschulische Förderung zu stellen.  
- Sie können statt Diktaten und Vokabeltests andere Aufgaben bekommen.  
- Sie bekommen in Arbeiten und Tests keine Rechtschreibnote.  
- Ihnen wird bei Arbeiten und Tests mehr Zeit eingeräumt, wenn sie das wollen.  
- Sie bekommen eine Bemerkung auf dem Zeugnis, wenn die Rechtschreibung nicht bewertet wurde.

### **2. Jahrgänge 7-9**

Für **„besonders begründete Einzelfälle“** gelten – laut Erlass - die Regeln unter 1. auch für ältere Schüler. Wir schlagen vor, dass sich die Tutoren und der Deutschfachlehrer absprechen, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, wobei folgende Kriterien zu Grunde gelegt werden sollen:

- Es existiert ein aktueller Nachweis über die LRS, das heißt aus dem aktuellen Schul- oder Kalenderjahr, in dem eine besondere Rechtschreib-Schwäche von einem Psychologen oder vergleichbaren Experten bescheinigt wird.
- Der Schüler/die Schülerin war für längere Zeit/ist in einer außerschulischen Lernförderung.
- Der Schüler/die Schülerin bemüht sich sichtbar, an seiner Schwäche zu arbeiten, indem er zum Beispiel gründlich arbeitet, sich beim Schreiben Zeit nimmt, leserlich zu schreiben; er/sie ist bereit, Texte zu überarbeiten und besonders Klassenarbeiten gründlich zu berichtigen, auch wenn's schwerfällt.
- Trotz all dieser Maßnahmen und Mühen scheint die Rechtschreibung des Schülers „veränderungsresistent“

Es soll jedes Schuljahr durch Tutoren und Deutschlehrer nach obigen Kriterien geprüft werden, ob immer noch die „Ausnahmeregel“ gewährt werden soll.

### **3. Jahrgang 10 und ZP 10 - Nachteilsausgleich**

Im Jahrgang 10 muss die Rechtschreibung auch bei Schülern benotet werden, für die Ausnahmeregel noch greifen. Der gewährte Nachteilsausgleich bezieht sich jetzt nur noch auf die äußeren Prüfungsbedingungen, wie Größe der Schrift auf den Arbeitsblättern oder Zeitverlängerung. Einen solchen Nachteilsausgleich können die Eltern auch für die ZP10 beantragen. Dieser Antrag wird über Frau Wahrburg auf Nachfrage an die Tutoren verteilt.

Aus dem LRS-Erlass...

#### **4. Leistungsfeststellung und –beurteilung**

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 3 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10 zusätzlich:

**4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen** Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

#### **4.2 Zeugnisse**

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten. In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

**4.3 Versetzung** Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben. [...]